

Sitzung vom 31. Januar 2007

106. Anfrage (Zukunft des Wandteppichs und der Ahnengalerie)

Kantonsrat Willy Germann, Winterthur, hat am 13. November 2006 folgende Anfrage eingereicht:

a) In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 382/2005 erachtete der Regierungsrat den Wandteppich im Ratssaal als «für die Kunstwelt einzigartig» und als «wertvolles Textilkunstwerk» einer Künstlerin, deren Kunst selbst in Chicago in einer Retrospektive zu sehen gewesen sei. Allerdings wurde dieser Teppich gemäss schweizerischem Kunstführer zum Rathaus Zürich gar nicht von dieser Künstlerin entworfen.

Dieser Teppich ist in die Jahre gekommen und weist selbst für die Regierung «entsprechende Alterserscheinungen» auf. Trotz dieser Erscheinungen und der irrtümlichen Urheberschaft lehnt die Regierung eine «Ersatzbeschaffung» ab.

Ein Wettbewerb für zeitgenössische Kunst im Ratssaal würde für Kunstschaffende zweifellos eine interessante Herausforderung darstellen, auf kreative Art geschützte Bausubstanz mit zeitgenössischem Kunstschaffen zu verbinden.

b) Gleichsam als «Staatskunst» muss auch die Ahnengalerie bezeichnet werden. Die Portraits gewinnen zunehmend an Informationsgehalt, dagegen ist deren künstlerischer Wert zunehmend umstritten. Das Ende dieser Galerie ist – in ferner oder weniger ferner Zukunft – absehbar. Es sei denn, die Regierung beschliesse dereinst eine Räumungsordnung wie andernorts auf öffentlichem Grund.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Wie hoch wären die Kosten für die Restauration des Wandteppichs? Wie beurteilt der Regierungsrat diese Kosten im Verhältnis zum künstlerischen Wert des Wandteppichs?
2. Mit welchen Kosten müsste die Regierung rechnen, wenn sie einen Wettbewerb für ein neues Kunstwerk im Ratssaal ausschriebe? Warum soll im Bereich Bildende Kunst neben Werkbeiträgen, Atelierbeiträgen, Werkankäufen, Projektbeiträgen und einem grosszügigen Kunstpreis ausgerechnet ein einmaliges Projekt «zeitgenössische Kunst im alten Bau» aus «Spargründen» (Zitat) keine Chance erhalten?

3. Wie lange gedenkt der Regierungsrat die Ahnengalerie fortzuführen?
Wie beurteilt der Regierungsrat den künstlerischen Wert der Ahnengalerie?
4. Warum wurde in der Ahnengalerie die Fotografie bisher nicht als gleichwertiges künstlerisches Ausdrucksmittel anerkannt? Ist in naher Zukunft diesbezüglich ein Gesinnungs- und Kunstförderungswandel zu erwarten?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Willy Germann, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat legte bereits anlässlich der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 382/2005 dar, dass der Wandbehang im Ratssaal mit den Standes- und Gemeindewappen des Kantons Zürich von Lissy Funk entworfen wurde. Sowohl die künstlerische Konzeption (Anordnung der Wappen) wie auch der Entwurf der Löwen und die floralen Motive entstammen ihren Ideen. Der im Kunstführer «Rathaus Zürich» erwähnte Urheber (Willi Dünner) lieferte die Vorlagen zu den Wappen, die von Adolf Funk, dem Ehemann von Lissy Funk, umgearbeitet und vereinfacht wurden, damit die Künstlerin die Wappen sticken konnte.

Zu Frage 1:

In Betracht kommt eine Reinigung des Wandteppichs an Ort durch ein dafür spezialisiertes Unternehmen. Die Kosten für die Reinigung betragen ungefähr Fr. 10000 (ohne Gerüst). Sie sind angesichts des künstlerischen Werts des Teppichs, wie er in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 382/2005 beschrieben wurde, als verhältnismässig zu bezeichnen. Es ist zu beachten, dass es sich beim Wandteppich um eine Auftragsarbeit handelt, die besonders für den Ratssaal angefertigt wurde. Ein alternativer Standort kommt kaum in Frage, weshalb das Werk im Fall einer Abhängung fachgerecht konserviert werden müsste und keine Wirkung mehr entfalten könnte. Hinzu kommt, dass der Teppich vor der Verkleidung der Luftzuführung hängt. Bei einer (definitiven) Abhängung müssten in der Folge auch verschiedene technische Installationen entfernt werden.

Zu Frage 2:

Die Kosten für einen Wettbewerb für ein neues Kunstwerk im Ratssaal wären mit ungefähr Fr. 200 000 bis Fr. 250 000 zu veranschlagen. Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 382/2005 ausgeführt wurde, kommt angesichts der Einzigartigkeit und des künstlerischen Werts des Wandteppichs einer Ersatzbeschaffung keine Priorität zu.

Zeitgenössische Kunstwerke werden eher im Zusammenhang mit Neubauten oder umfassenden Sanierungen angeschafft, nicht aber als Ersatz eines Jahrzehnte alten, einzigartigen Werks.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat hat sich letztmals am 18. August 2004 im Zusammenhang mit der Verwendung der Neuregelung des Legates Schelldorfer mit der «Ahnengalerie» befasst. Er stellte damals klar, dass er die lange Tradition der Porträtserie der Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten sowie der Zürcher Mitglieder im Bundesrat weiterführen will. Nach der Neuregelung der Verwendung des Legates Schelldorfer sind aus diesen Mitteln voraussichtlich noch drei Porträts finanzierbar. Über die weitere Zukunft der Ahnengalerie wird nachher zu entscheiden sein.

Der künstlerische Wert der Porträtsammlung entspricht dem breiten Spektrum der gezeigten Werke. Der Wert der «Ahnengalerie» liegt jedoch nicht in einzelnen Werken, sondern im gesamten Ensemble der Porträts, das angesichts seiner Kontinuität (seit 1930) einmalig ist. Wie in einem Spiegel der Zeit lassen sich die Veränderungen der Porträtmalerei und der Malstile beobachten. Der Regierungsrat ist nach wie vor vom kulturhistorischen und künstlerischen Wert der Sammlung überzeugt.

Zu Frage 4:

Die Fotografie als künstlerisches Medium ist in der Kulturförderungspraxis des Kantons seit Jahren den klassischen Ausdrucksmitteln wie Malerei oder Bildhauerei gleichgestellt. Junge Künstlerinnen und Künstler werden unabhängig von der verwendeten Technik mit Werkbeiträgen und Atelieraufenthalten gefördert. Von den in den letzten Jahren für die kantonale Kunstsammlung erworbenen Werken sind denn auch nicht wenige fotografische Arbeiten.

Für die Porträts der Ahnengalerie wurde die Fotografie bisher aus rein konservatorischen Gründen nicht berücksichtigt. Es ist nach wie vor sehr viel problemloser, ein Ölgemälde konservatorisch zu betreuen, als ein fotografisches Bild.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi